Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Berichtigung der wesentlichen Puncte die Angelegenheit des Grafen v. Bentinck wegen der Herrlichkeit Kniphausen betreffend

Berg, Günther Heinrich

[Oldenburg], 1819

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: OAPP 24

Dritter Punct.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454543

Visual Library

Seine Majestät der Kaiser und König ist daher genöthigt zu erklären, daß er das Daseyn der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkennet, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souveränetät eines Jeden der Fürsten, aus deren Staaten gegenwärtig Deutschland besteht.

Da der Herr von Kniphausen kein solcher Fürst war; so dachte Napoleon wohl nicht an ihn bey dieser Erklärung, und da nur Reichsstände in den rheinischen Bund aufgenommen wurden, unmittelbare Reichsherrschaften aber statt Kaisers und Reichs einen andern Oberherrn erhielten; so ist es nicht schwer, das Schicksal zu ermessen, welches Kniphausen betroffen hätte, wenn der Rheinbund sogleich ins nördliche Deutschland erstreckt worden wäre. Als er später auch dahin seine Arme verbreitete, war Kniphausens Loos bereits entschieden, aber nicht für die Souveränetät. Daß übrigens Napoleons Erklärung nur von reichsständischen Territorialherren zu verstehen gewesen sey, bezeugt auch einer der angesehensten unserer Publicisten. *)

Dritter Punct.

Gegen das Ende des Jahrs 1807. unterwarf Napoleon durch einen Gewaltstreich

*) Klüber Staatsrecht des Rheinbundes §. 83.

die Herrschaft Kniphausen der Souveränetät seines Bruders, des Königs von Holland. Dieser Fürst sollte darüber die Souveränetätsrechte in der Maße ausüben, wie sie der 26. Art. der rheinischen Bundesacte zum Vortheile der verschiedenen souveränen Bundesstaaten bestimmt hatte.

Hier ist eine bedeutende Lücke in der Souveränetäts-Geschichte der Herrschaft Kniphausen.

Ehe ihr Besitzer, während des ungewissen und schwankenden politischen Zustandes in der letzten Hälfte des Jahres 1806 einen Platz unter den Souverains einnehmen konnte, besetzte der König von Holland Jever und das von diesem eingeschlossene Kniphausen. Dieß geschah im Anfang Decbrs 1806. Schon am 7ten Julius 1807 ward Jever durch den Tilsiter Frieden an Frankreich abgetreten, und Kniphausen folgte dem Schicksal desselben, allerdings nur factisch aber doch immer mit der Wirkung, daß von einer Souveränetät dieser Herrschaft nicht die Rede seyn konnte. Auch blieb sie in französischer Gewalt, bis Napoleon durch den bekannten Tractat von Fontainebleau, am 11ten Nov. 1807, Ostfriesland und Jever an Holland abtrat, und bey dieser Gelegenheit für Kniphausen das Verhältniß eines durch den Rheinbund mediatisirten Landes bedung.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Januar 1808 wurde nun Kniphausen dem Königreich Holland förmlich einverleibt, und dem Departement Ostfriesland zugetheilt.

Es ist also klar,

daß Kniphausen nicht wie bey diesem Puncte zu verstehen gegeben wird, vom Julius 1806 bis gegen das Ende des Jahres 1807 im Besitz der Souveränetät sich befunden hat, sondern daß dieß überhaupt nie der Fall gewesen ist.

Vierter Punct.

Diese untergeordnete Lage, ein Werk der Tyranney — Napoleons, war von kurzer Dauer. Napoleon vereinigte durch sein organisches Senatusconsult vom 13ten Decbr. 1810 mit seinem französischen Reiche die Herrschaft Kniphausen, so wie den ganzen Ueberrest des Königreichs Holland, (!!) die Herrschaft Jever und das Herzogthum Oldenburg, die dem Grafen von Bentinck zugehörige Herrschaft Varel mit eingeschlossen. Von diesem Augenblick an war der Graf nur Eigenthümer seiner Domainen in Kniphausen, ohne irgend ein Herrschafts- oder Feudalrecht zu genießen.

Kniphausen erfuhr dasselbe Schicksal, wie das Herzogthum Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg